

Satzung des St. Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf 1316 e.V.



Neufassung gemäß Generalversammlung vom 22. März 2012

§ 1 – Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „St. Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf 1316 e.V.“, ist gerichtlich eingetragen und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens – und hier insbesondere des Brauchtums – sowie die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe und die Förderung des Jungschützensports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Dem Satzungszweck dienen insbesondere:
 - 4.1 die Durchführung der Festtage des Vereins gemäß § 11 Ziffer 1 der Satzung, nämlich
 - das Titularfest im Januar,
 - der Gedenktag an Stephanie von Hohenzollern-Sigmaringen im Mai,
 - die Tage des Schützenfestes im Juli;
 - 4.2 im sozialen Bereich der Stadt Düsseldorf unterstützend in der Jugendhilfe und in der Altenhilfe tätig zu werden, insbesondere die Bewahrung der Jungschützen vor verfrühtem Alkohol- und Nikotingenuss durch vereinseigene Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Lichtbilder, Besuche von Suchtzentren u.ä.), die Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, durch die Unterhaltung des vereinseigenen Altenwohnhauses in der Himmelgeister Straße 73 in Düsseldorf,

durch Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen;

- 4.3 sonstige Einrichtungen und Vorhaben im Sinne des Heimatgedankens, insbesondere des Brauchtums;
- 4.4 die Betreuung und Förderung der Jungschützen beim Sportschießen auf Schießständen.
- 4.5 Die Unterstützung der Vereinigung der Freunde des Martinsfestes e.V. sowie Förderung der Ausrichtung des alljährlichen St. Martinsfestes in Düsseldorf.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind ein ehrenvoller Ruf und die Bereitschaft und Entschlossenheit, für die Schützenideale einzutreten und den ihnen entspringenden Gemeinschaftsgeist durch Gesinnung und Haltung zu fördern.
2. Die ordentlichen Mitglieder gehören dem Verein über die dem Verein angeschlossenen Gesellschaften an. Sie sind dem Vereinsvorstand namentlich zu den von diesem festgesetzten Termin zu melden. Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sind die Mitglieder Jungschützen. Eine frühere Mitgliedschaft, allerdings ohne Stimmrecht, ist nur für Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr an möglich, die als Pagen über eine Gesellschaft gemeldet sind. Die Pagenzeit wird bei der Ermittlung der Dauer der Vereinszugehörigkeit mitgerechnet.
3. Ehrenmitglieder kann der Vorstand des Vereins ernennen. Sie müssen nicht Mitglied einer Gesellschaft sein. Die Träger des Hubertus-Ordens sind Ehrenmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt aus der/den Gesellschaft/en (vgl. Ziff.5). Die

Gesellschaften sind verpflichtet, den Vereinsvorstand schriftlich vom Ende einer Mitgliedschaft bei ihnen in Kenntnis zu setzen.

- Die Mitgliedschaft in mehreren Gesellschaften des Vereins ist möglich, jedoch darf bei Abstimmungen nur eine Stimme abgegeben und zum Schützenfest nur eine Festkarte in Anspruch genommen werden.

§ 3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - in Generalversammlungen ihr aktives und passives Wahlrecht auszuüben,
 - an allen sozialen Einrichtungen des Vereins teilzuhaben,
 - die üblichen Vereinsmitteilungen zu beziehen,
 - eine Festkarte zum Schützenfest zu erhalten.
- Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Pflichten:
 - die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung anzuerkennen,
 - an den öffentlichen Aufzügen des Vereins in dem vom Oberst genehmigten Anzug teilzunehmen.
- Schlichtung von Streitigkeiten, soweit sie in der Vereinsarbeit begründet sind, obliegt dem Ehrenrat, dessen fünf Mitglieder die ordentliche Generalversammlung alljährlich wählt.
- Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 4 – Beiträge

- Die Höhe des Jahresbeitrages für jedes Mitglied beschließt die ordentliche Generalversammlung.

Die Beitragspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn aus irgendeinem Grund das Schützenfest nicht stattfindet.

- Den Beitrag der Mitglieder führen die Gesellschaften an den Verein ab.
- Von der Beitragspflicht befreit sind:
 - Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören,
 - Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
 - Ehrenmitglieder.
- Die Liste der Mitglieder wird am ersten Kalendertag des Monats geschlossen, in dem das Schützenfest stattfindet. Eine Festkarte für das bevorstehende Schützenfest können nur die vor diesem Zeitpunkt gemeldeten Mitglieder erhalten.

Die Festkarte ist nummeriert und nicht übertragbar.

§ 5 – Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung,
 - der Vorstand (Hauptvorstand),
 - die Vorsitzerverversammlung.

§ 6 – Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Zu ihr muss der Chef mindestens vier Wochen vorher durch Bekanntmachung im Vereinsorgan oder, wenn ein solches nicht erscheint, schriftlich einladen. Die Einladung muss die Tagesordnung und etwaige Anträge auf Satzungsänderungen enthalten.
- Die Tagesordnung zur ordentlichen Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Jahresbericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht und Entlastung,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Anträge,
 - Vorstandswahl,
 - Wahl des Ehrenrates.
- Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind bis zum 30. November dem Vorstand einzureichen. In der Generalversammlung mündlich vorgebrachte Anträge können auf Beschluss der Versammlung behandelt werden, sofern sie keine Satzungsänderung zum Inhalt haben.
- Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies innerhalb von zwei Monaten tun, wenn ihm ein entsprechender Antrag eingereicht wird, der von mindestens hundert Mitgliedern aus wenigstens zehn Gesellschaften unterschrieben ist.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Sie wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Übertragung des Stimmrechts und Briefwahl sind ausgeschlossen.
- Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift (Versammlungsprotokoll) anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist baldmöglichst in den üblichen Vereinsmitteilungen bekannt zu geben.

§ 7 – Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen. Er gliedert sich wie folgt:
 - geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - Chef (Vorsitzender),

- ab) stellv. Chef (stellv. Vorsitzender),
 - ac) Schatzmeister,
 - ad) Schriftführer,
 - ae) Vorsitzender der Platzkommission,
- b) erweiterter Vorstand, bestehend aus den übrigen 13 Mitgliedern des Vorstands.
2. Der jeweilige Oberst hat im erweiterten Vorstand Sitz und Stimme.
 3. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Chef oder bei dessen Verhinderung der stellv. Chef in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden der Platzkommission. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
 4. Der gewählte Vorstand kann im Bedarfsfall für die Erledigung wichtiger Fachaufgaben geeignete Personen berufen.
 5. Zur Durchführung der verschiedenartigen Aufgaben setzt der Vorstand Kommissionen unter der Leitung eines Vorstandsmitglieds ein.
 6. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt und stellt das Interesse des Vereins über das der einzelnen Gesellschaften. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig erster oder zweiter Vorsitzender (Hauptmann) einer Gesellschaft oder Staboffizier sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand eines anderen Düsseldorfer Schützenvereins angehören.
 7. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Voraussetzung für eine Kandidatur ist, dass das 75. Lebensjahr noch nicht, das 25. Lebensjahr jedoch vollendet ist. In jedem Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder (also sechs) turnusgemäß aus, die Wiederwahl ist unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen möglich. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel, die von den Mitgliedern persönlich auszufüllen sind. Die Stimmzettel enthalten die Namen von höchstens zwölf Kandidaten in alphabetischer Folge, die je bis zu sechs vom Vorstand und von der Vorsitz-Versammlung vorgeschlagen werden können. Die sechs Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten für die dreijährige Amtszeit als gewählt. Ein zur Neu- bzw. Wiederwahl stehender Kandidat für den Vorstand des St. Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf 1316 e.V. gilt nur als gewählt, wenn er eine Mindeststimmenanzahl von 20% von den bei der Generalversammlung anwesenden Wählern erreicht hat. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder tätigt die nächste Generalversammlung, und zwar für die noch verbleibende Amtszeit.
 8. Die Generalversammlung kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner turnusgemäßen dreijährigen Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen.
 9. Der Vorstand kann aus ihrem Vereinsamt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, Hauptleute und Staboffiziere zu Ehrenvorstandsmitgliedern, Ehrenhauptleuten und Ehrenstaboffizieren (mit ihrem letzten Rang) ernennen, wenn diese ihr Amt mindestens zehn Jahre hindurch ununterbrochen inne gehabt haben. Das Stimmrecht im bisherigen Amt erlischt.
 10. Der Chef wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs.1 für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands, je einem Vertreter der Gesellschaften, dem Oberst, seinem Stellvertreter und den Majoren mit einfacher Mehrheit. Bei allen öffentlichen Aufzügen und den sonstigen Festlichkeiten des Vereins ist der Chef mit der obersten Leitung beauftragt, wie er auch mit der Vollziehung der Beschlüsse der Organe des Vereins von Amts wegen betraut ist. Er repräsentiert den Verein nach außen.
 11. Der Chef beruft innerhalb eines Monats nach seiner Wahl eine Vorstandssitzung zur Bestellung der vier weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ein.
- ### § 8 – Die Vorsitz-Versammlung
1. Die Vorsitz-Versammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Gesellschaften und der Reitercorps, dem Oberst und den Majoren zusammen.
 2. Die Vorsitz-Versammlung wird durch den Oberst einberufen, wobei auch der geschäftsführende Vorstand und im Bedarfsfall Kommissions-Vorsitzende einzuladen sind.
 3. Aufgabe der Vorsitz-Versammlung ist es, die Wünsche der Gesellschaften mit dem geschäftsführenden Vorstand zu beraten.
 4. Sprecher der Vorsitz-Versammlung ist der Oberst.
 5. Über die Vorsitz-Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von der jede Gesellschaft und der geschäftsführende Vorstand eine Ausfertigung erhält.
- ### § 9 – Die Gesellschaften
1. Die dem Verein angeschlossenen Gesellschaften führen ein Eigenleben mit eigenem Vorstand und selbständigen Kassengeschäften einschließlich selbständiger Beitragsfestsetzung, wobei der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Generalversammlung nicht zuwider gehandelt werden darf. Über die Aufnahme einer Gesellschaft in den Verein entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bei Auflösung einer Gesellschaft, die vom Vorstand des Vereins auch bei Verstößen gegen die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung verfügt werden kann, fällt das Eigentum der Gesellschaft an den Verein, der es beim Wiederaufleben der Gesellschaft wieder zur Verfügung stellt.

2. Die Gesellschaften haben die Ergebnisse ihrer Vorstandswahlen dem Chef unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 – Die Staboffiziere

1. Staboffiziere sind:
 - a) der Oberst
 - b) der Stellvertreter des Obersten im Range eines Majors (ggfs. Oberstleutnant)
 - c) die Majore (ggfs. ein Oberstleutnant)
 - d) die Adjutanten
 - e) die Träger der Regimentsstandarte
 - f) die Begleiter der Regimentsstandarte

Die Aufgabe der unter b) Genannten ist die Abwesenheitsvertretung des Obersten bei Veranstaltungen des Vereins und deren Organisation. Außerdem vertritt er den Oberst bei Belangen gemäß § 7 Ziff. 2 und § 8 dieser Satzung.

Die Aufgabe der unter c) – f) Genannten ist die Unterstützung des Obersten bei Veranstaltungen des Vereins und deren Organisation.

2. Der Oberst sowie sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit von je einem Vertreter der Gesellschaften in geheimer Wahl mit Stimmzettel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Kandidaten können vom Vorstand, dem Oberst und von den Gesellschaften vorgeschlagen werden.
3. Die Vorsitzenden der Gesellschaften eines Bataillons und, wenn einem Bataillon nur eine Gesellschaft angehört, der Vorsitzende und die Zugführer dieser Gesellschaft wählen die Majore des jeweiligen Bataillons für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit. Kandidaten können vom Vorstand und den Gesellschaften des betreffenden Bataillons vorgeschlagen werden.
4. Voraussetzung für eine Kandidatur der unter Abs. 2 und 3 Genannten ist, dass das 75. Lebensjahr noch nicht, das 25. Lebensjahr jedoch vollendet ist. Wiederwahl ist unter Beachtung vorgenannter Voraussetzungen möglich.
5. Der Träger der Regimentsstandarte, deren Begleiter und die Adjutanten des Obersten werden von diesem für seine Amtszeit bestellt.

Die Adjutanten der Majore werden unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gesellschaften des jeweiligen Bataillons vom jeweiligen Major für seine Amtszeit bestellt.

§ 11 – Festtage des Vereins

1. Festtage des Vereins sind:
 - a) das Titularfest im Januar,
 - b) der Gedenktag an Stephanie von Hohenzollern-Sigmaringen im Mai,
 - c) die Tage des Schützenfestes im Juli.

2. Ausführung und Ablauf der Feste, vor allem der Schützenfesttage, sind nach herkömmlicher Art zu gewährleisten.
3. Beim Schützenfest schießen die Mitglieder nach der von der Schießkommission aufgestellten Schießordnung.
4. Der Schützenkönig und die Pfandschützen des Königsvogels erringen Orden oder Medaillen. Der Schützenkönig erhält außerdem ein Königsgeld, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Der Vorstand unterstützt den König bei seinen im Interesse des Vereins erforderlichen Repräsentationspflichten.
5. Der Schützenkönig ist während seines Königsjahres Ehrenmitglied des Vorstands.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein. Im Falle der beschlossenen Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf zwecks Verwendung für die Förderung des Heimatgedankens (Brauchtums). Die historischen Gegenstände sollen dem Stadtmuseum der Stadt Düsseldorf als Dauerleihgabe überlassen werden. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf soll sicherstellen, dass der Vereinsname sinntensprechend fortbesteht.

Düsseldorf, den 22. März 2012

Lothar Inden
1. Chef